

BESCHWERDE - KOMMISSION

in militärischen Angelegenheiten
beim Bundesministerium für Landesverteidigung
gemäß § 6 Wehrgesetz

JAHRESBERICHT 1980

BMLV R 4371

B E S C H W E R D E K O M M I S S I O N
=====

IN MILITÄRISCHEN ANGELEGENHEITEN
gemäß § 6 des Wehrgesetzes 1978

J A H R E S B E R I C H T
=====

1980

INHALTSVERZEICHNIS

Jahresbericht 1980

	Seite
I. Allgemeines	1 - 4
II. Zusammensetzung der Beschwerdekommision in militärischen Angelegenheiten	5
III. Die Tätigkeit der Beschwerdekommision gem. § 6 des Wehrgesetzes 1978	6 - 13
IV. Allgemeine Empfehlungen	14 - 21
V. Die Tätigkeit der Beschwerdekommision aufgrund des § 29 Abs. 8 des Wehrgesetzes 1978	22

A N H A N G

Statistik

1. Übersicht über die im Jahre 1980 eingebrachten Beschwerden gegliedert nach Sachgruppen und Personenkreisen	23
2. Übersicht über die Erledigung der Beschwerden in den einzelnen Sitzungen	24
3. Übersicht über die im Jahre 1980 erledigten Beschwerden gegliedert nach Sachgruppen und Personenkreisen	25
4. Übersicht über die im Kalenderjahr 1980 er- ledigten Beschwerden gegliedert nach Art der Erledigung und Personenkreisen	26

5. Übersicht über die am 31. Dezember 1980 noch in Bearbeitung befindlichen Beschwerden	27
6. Einteilung der Beschwerden in Sachgruppen	28 - 29
7. Gesamtübersicht der Beschwerden von 1956 bis 1980	30
8. Übersicht über die in den einzelnen Monaten eingebrachten Beschwerden	31
9. Darstellung des Personenkreises der Be- schwerdeführer in Prozenten	32
10. Übersicht über die Art der Erledigung der Beschwerden	33

Beschwerdekommision in
militärischen Angelegenheiten

J a h r e s b e r i c h t 1980
=====

Im folgenden erstattet die Beschwerdekommision in militärischen Angelegenheiten den in § 6 Abs. 5 des Wehrgesetzes 1978 vorgesehenen Bericht über ihre Tätigkeit und ihre Empfehlungen im Jahre 1980.

I. Allgemeines

In der personellen Zusammensetzung der Beschwerdekommision ist im Jahre 1980 gegenüber dem Vorjahr nur insoferne eine Änderung eingetreten, als die als Ersatzmitglied tätig gewesene Abgeordnete zum Nationalrat Dr. Erika SEDA mit Schreiben der Sozialistischen Partei Österreichs vom 5.2.1980 zum Mitglied und Abgeordneter zum Nationalrat Herbert HAAS zum Ersatzmitglied bestellt wurde. Alle Mitglieder der Beschwerdekommision haben im Berichtsjahr, wie auch schon vorher, großen Wert auf eine solche Festsetzung der Sitzungstermine gelegt, daß sie an allen Sitzungen persönlich teilnehmen konnten und sich die Heranziehung der Ersatzmitglieder erübrigte.

- 2 -

Durch gründliche sachliche Erörterung der einzelnen Beschwerdefälle unter Mitwirkung der der Beschwerdekommision vom BMLV beigegebenen beratenden Organe konnte - wie in den Vorjahren - erreicht werden, daß sämtliche Empfehlungen einstimmig beschlossen wurden; das BMLV hat sämtliche Beschwerden im Sinne der Empfehlungen erledigt.

Zu den laufenden Arbeiten der Beschwerdekommision wird ausgeführt:

Die Anzahl der eingebrachten Beschwerden ist von 127 im Jahre 1979 auf 196 im Jahre 1980 angestiegen. Unter den Beschwerden des Jahres 1980 waren jedoch 14, 9, 5, 4 und 4 mal 3 im wesentlichen gleichlautende Beschwerden, während im Vorjahr keine gleichlautenden Beschwerden eingebracht worden waren.

Werden unter Berücksichtigung der Tatsache, daß den gleichlautenden Beschwerden der selbe Sachverhalt zugrunde lag, die gleichlautenden Beschwerden als je ein Beschwerdefall angesehen, so ergeben sich für das Jahr 1980 160 Beschwerdefälle, denen 127 des Jahres 1979 gegenüberstehen.

Das Anwachsen der Zahl der Beschwerden bzw. der Beschwerdefälle gegenüber dem Vorjahr beruhte wenigstens zum Teil auf der vermehrten Geltendmachung von Mängeln der militärischen Unterkünfte und von Mängeln bei der Durchführung von Truppenübungen; ferner auf dem Ansteigen der Beschwerden über behauptete Mängel der ärztlichen Betreuung, für deren Behandlung die Beschwerdekommision bis zum Inkrafttreten der neuen ADV (1. März 1979) unzuständig gewesen war.

- 3 -

Die teils von Soldatenvertretern namens ihrer Kameraden, teils von einzelnen Soldaten erhobenen 29 (davon 14 und 3 gleichlautende) Beschwerden über Mängel der Unterkünfte (Hiller-Kaserne in LINZ EBELSBURG, Wallenstein-Kaserne in GÖTZENDORF, TüPl BRUCHNEUDORF, TüPl ALLENTSTEIG) wurden in mehreren Sitzungen der Beschwerdekommision teilweise unter Zuziehung von Vertretern der zuständigen Abteilung des BMLV und des BMB bzw. BGV II erörtert, wobei allerdings festgestellt werden mußte, daß eine vollständige Behebung der Mängel trotz der Bemühungen der zuständigen Stellen aus finanziellen Gründen nur in längerer Zeit möglich sein wird. Bezüglich der Verhältnisse beim TüPl ALLENTSTEIG wird auf die Ausführungen zu Punkt 3 der Allgemeinen Empfehlungen (Seite 16) hingewiesen.

Mit der Behauptung von Mißständen bei Truppenübungen wurden von an diesen Übungen beteiligten Soldaten der Reserve 10 Beschwerden (darunter 3 gleichlautende) eingebracht. Die Beschwerdekommision hat empfohlen, dafür zu sorgen, daß tatsächliche Mängel in Hinkunft vermieden und im übrigen mit den Beschwerdeführern aufklärende Gespräche durchgeführt werden.

Hinsichtlich der ärztlichen Betreuung ist zu bemerken, daß in keinem der Beschwerdefälle (11 Beschwerden) eine Schädigung oder Gefährdung durch unsachliche medizinische Maßnahmen oder Unterlassung entsprechender Betreuung festzustellen war.

Von Soldatenvertretern wurden im Namen der von Ihnen zu vertretenden Soldaten 20 Beschwerden eingebracht, davon 6 wegen Mängel in den militärischen Unterkünften.

- 4 -

Wie im Vorjahr handelte es sich bei den mit Recht erhobenen Beschwerden überwiegend um Fälle, bei denen mit geringen personellen Maßnahmen (Rügen und Belehrungen) das Auslangen gefunden werden konnte oder mangels eines persönlichen Verschuldens - wie z.B. bei den aus finanziellen Gründen nicht oder nicht gleich behebbaren Mängeln in den militärischen Unterkünften oder unzweckmäßigen organisatorischen Regelungen - keine personellen Maßnahmen zu treffen waren. Des Näheren wird auf die Ausführungen über die getroffenen Maßnahmen auf Seite 11 hingewiesen.

Auch bei den Beschwerden, denen keine Berechtigung zuerkannt werden konnte, lag in der Regel nicht der Eindruck von Mutwillen vor, da sich die Beschwerdeführer offenbar auch in diesen Fällen - wenn auch irrig - subjektiv benachteiligt gefühlt haben.

- 5 -

II. Zusammensetzung der Beschwerdekommision in
militärischen Angelegenheiten

Vorsitzender:

Dr. iur. Viktor HACKL
(vom Nationalrat bestellt am 30. Juni 1970)

Mitglieder:

- Abgeordneter zum Nationalrat Walter MONDL
- Abgeordnete zum Nationalrat Dr. Erika SEDA ab 5.2.1980
- Abgeordneter zum Nationalrat Hermann KRAFT
- Direktor Joachim SENEKOVIC
- Dr.phil.et Mag.pharm. Fritz ROTTER-le Beau

Ersatzmitglieder:

- Abgeordneter zum Nationalrat Herbert HAAS ab 5.2.1980
- Abgeordneter zum Nationalrat Franz STEININGER
- Abgeordneter zum Nationalrat Mag. Josef HÖCHTL
- Abgeordneter zum Nationalrat Josef STEINER
- Franz SCHIMEK-ZENT

Beratende Organe:

- General Hubert WINGELBAUER, Generaltruppeninspektor
- Sektionschef Mag.Dr.iur. Franz SAILLER, Leiter der Sektion II

Mit administrativen Aufgaben betraut:

- Obst Ing. Erich BLAUENSTEINER

- 6 -

III. Die Tätigkeit der Beschwerdekommision gemäß
§ 6 des Wehrgesetzes 1978 im Jahre 1980

Im Berichtsjahr (1. Jänner bis 31. Dezember 1980) fanden
11 Sitzungen statt und zwar

- 156. Sitzung am 22. Jänner 1980
- 157. Sitzung am 26. Feber 1980
- 158. Sitzung am 27. März 1980
- 159. Sitzung am 22. April 1980
- 160. Sitzung am 20. Mai 1980
- 161. Sitzung am 24. Juni 1980
- 162. Sitzung am 29. Juli 1980
- 163. Sitzung am 11. September 1980
- 164. Sitzung am 14. Oktober 1980
- 165. Sitzung am 7. November 1980
- 166. Sitzung am 16. Dezember 1980

In den 11 Sitzungen wurden - wie aus der folgenden Tabelle ersichtlich ist - 171 Beschwerden erledigt (davon 33 aus dem Jahre 1979). Hiebei wurden 113 einstimmige Empfehlungen (Beschwerden zur Gänze berechtigt, teilweise berechtigt oder nicht berechtigt) beschlossen. In 33 Fällen wurden die Beschwerden zurückgewiesen in 25 Fällen die Verfahren eingestellt, da die Beschwerdeführer ihre Beschwerden zurückgezogen haben.

Am 31.12.1980 standen noch 58 Beschwerden aus dem Jahre 1980 in Bearbeitung.

- 7 -

Übersicht über die Erledigung der Beschwerden

Art der Empfehlung bzw. Erledigung	B e s c h w e r d e n			%
	aus 1979	aus 1980	Summe	
Zur Gänze berechtigt	14	26	40	23,4 %
teilweise berechtigt	7	25	32	18,7 %
nicht berechtigt	8	33	41	24,0 %
zurückgewiesen	2	31	33	19,3 %
Einstellung des Ver- fahrens wegen Zu- rückziehung	2	23	25	14,6 %
	33	138	171	100,0 %

Art der Erledigung

Wie aus dieser Übersicht und aus den Übersichten auf den Seiten 24 und 26 hervorgeht, wurden 40 Beschwerden (23,4 %) zur G ä n z e B e r e c h t i g u n g zuerkannt.

Zur Gänze berechtigt waren Beschwerden dann, wenn die Erhebungen ergaben, daß in allen Punkten der Beschwerde den Beschwerdeführern Unrecht zugefügt oder in ihre dienstlichen Befugnisse eingegriffen wurde (§ 12 Abs. 1 ADV).

- 8 -

Von den zur Gänze berechtigten Beschwerden entfallen auf die einzelnen Sachgruppen ⁺⁾ :

- Sachgruppe I (Fehlerhaftes Verhalten von Vorgesetzten und Ranghöheren)	6	Beschwerden
- Sachgruppe II (Angelegenheiten des Dienstbetriebes und der Ausbildung)	5	"
- Sachgruppe III (Personalangelegenheiten)	5	"
- Sachgruppe IV (Versorgungsangelegenheiten) ..	5	"
- Sachgruppe V (Sonstiges)	19	"

Von den 19 Beschwerden der Sachgruppe V waren 15 (davon 3 gleichlautende und 4 aus dem Jahre 1979) gegen Mängel in den militärischen Unterkünften gerichtet. 18 (davon 14 gleichlautende) Beschwerden wegen Mängel in den Unterkünften, die knapp vor dem Jahresende eingebracht wurden, standen am 31.12. 1980 noch in Bearbeitung.

32 Beschwerden (18,7 %) wurde t e i l w e i s e B e - r e c h t i g u n g zuerkannt, d.h., den Beschwerden wurde in einzelnen Beschwerdepunkten Berechtigung zugesprochen. Von den teilweise berechtigten Beschwerden entfallen auf die

- Sachgruppe I	9	Beschwerden
- Sachgruppe II	4	"
- Sachgruppe III	1	" (n)
- Sachgruppe IV	15	"
- Sachgruppe V	3	"

⁺⁾ Siehe Seite 28 Einteilung der Beschwerden in Sachgruppen

- 9 -

41 Beschwerden (24,0 %) wurde keine Berechnung zuerkannt, in der Regel deshalb

- weil die durchgeführten Erhebungen ergeben haben, daß die behaupteten Beschwerdegründe tatsächlich nicht gegeben waren oder
- weil sich die Beschwerde gegen eine Maßnahme im Rahmen des freien Ermessens richtet und kein Mißbrauch der Ermessensfreiheit festgestellt wurde.

Auf die jeweiligen Sachgruppen entfallen:

- Sachgruppe I	11 Beschwerden
- Sachgruppe II	7 "
- Sachgruppe III	7 "
- Sachgruppe IV	12 "
- Sachgruppe V	4 "

33 Beschwerden (19,3 %) wurden von der Beschwerdekommision zurückgewiesen und dem BMLV zur Überprüfung und weiteren Veranlassung übermittelt, wobei vereinzelt um Bekanntgabe des Überprüfungsergebnisses ersucht wurde.

Die Beschwerden wurden zurückgewiesen

- wenn sie durch Personen, denen das Beschwerderecht im Sinne des § 6 Abs. 4 des Wehrgesetzes 1978 nicht zusteht, oder anonym eingebracht wurden (6 Beschwerden);
- wenn die Beschwerde eine Dienstrechtsangelegenheit zum Inhalt hatte, deren Behandlung in die Zuständigkeit anderer Behörden fiel und deren Überprüfung durch Gerichtshöfe des Öffentlichen Rechtes vorgesehen sind (z.B. Angelegenheiten des Besoldungsrechtes, von Naturalwohnungen u.dgl. - 10 Beschwerden);

- 10 -

- wenn Beschwerden eingebracht wurden, die aus folgenden Gründen als unzulässig erachtet wurden:
 - a) wegen Fehlens der Behauptung eines den Beschwerdeführer betreffenden Mißstandes, insbesondere eines ihm zugefügten Unrechtes oder Eingriffes in seine dienstlichen Befugnisse, es sei denn, daß die Beschwerde von einem Soldatenvertreter erhoben wurde (9 Beschwerden);
 - b) weil die Beschwerde entgegen der Regelung des § 12 Abs. 4 ADV von mehreren Beschwerdeführern gemeinsam eingebracht war (5 Beschwerden);
 - c) weil die Beschwerdekommision die Angelegenheit bereits behandelt hat und der Einbringer keine Tatsachen vorbrachte, die eine neuerliche sachliche Befassung der Beschwerdekommision erforderlich machte (2 Beschwerden);
 - d) da Angelegenheiten betr. Katinenordnung des UNDOF/AUSBATT in die Zuständigkeit des CHIEF ADMINISTRATION OFFICER als Organ der Vereinten Nationen fallen (1 Beschwerde);

Die Einbringer wurden in den Fällen der Zurückweisung in der Regel von den Möglichkeiten der anderwertigen Geltendmachung ihres Vorbringens unterrichtet.

Auf die jeweiligen Sachgruppen entfallen:

- Sachgruppe I	8	Beschwerden
- Sachgruppe II	8	"
- Sachgruppe III	4	"
- Sachgruppe IV	7	"
- Sachgruppe V	6	"

- 11 -

Bei 25 Beschwerden (14,6 %) wurde das Verfahren eingestellt, da die Beschwerdeführer ihre Beschwerden zurückgezogen haben, insbesondere dann, wenn nach Einbringen der Beschwerde oder während der Erhebung des Sachverhaltes der Beschwerdegrund weggefallen ist.

3 Beschwerden gegen einen DfUO wurden von den Einbringern nach deren Abrüsten mit der Begründung zurückgezogen, daß kein Grund für ihre Beschwerden vorgelegen habe und sie die Beschwerde nur auf Veranlassung eines anderen UO eingebracht hätten.

Auf die jeweiligen Sachgruppen entfallen:

- Sachgruppe I	8 Beschwerden
- Sachgruppe II	5 "
- Sachgruppe III	6 "
- Sachgruppe IV	4 "
- Sachgruppe V	2 "

Aufgrund der Beschwerden getroffene Maßnahmen

Bei den 72 zur Gänze und teilweise berechtigten Beschwerden waren in insgesamt ~~44~~ Fällen personelle Maßnahmen erforderlich. In 1 Fall wurde Disziplinaranzeige erstattet; ferner wurden 3 Ordnungsstrafen, 6 Rügen und ~~34~~ Belehrungen bzw. Ermahnungen ausgesprochen. Zum Teil wurden bei den Belehrungen und Rügen für den Fall der Wiederholung diszipliniäre Maßnahmen angedroht.

In 3 Fällen wurde der Sachverhalt der Staatsanwaltschaft zwecks

- 12 -

strafrechtlicher Beurteilung mitgeteilt:

1. Ein UO hat, wie bereits bei den zurückgezogenen Beschwerden erwähnt, 3 Wehrmänner zu einer unberechtigten Beschwerde gegen einen anderen UO aufgefordert. Gegen den UO wurde Disziplinaranzeige an die zuständige Disziplinkommission wegen Verdachtes der Verletzung der Dienst- und Standespflichten erstattet und der zuständigen Staatsanwaltschaft der Vorfall zur strafrechtlichen Beurteilung übermittelt. Die Staatsanwaltschaft hat jedoch keinen Grund zur strafrechtlichen Verfolgung gesehen. Das eingeleitete Disziplinarverfahren ruhte auf Beschluß der Disziplinkommission am Ende des Berichtsjahres, da die Staatsanwaltschaft inzwischen mit einer anderen Angelegenheit des UO neuerlich befaßt worden war.
2. Ein Zgf dRes, der im Auslandseinsatz beim UNDOF/AUSBATT stand, hat u.a. darüber Beschwerde geführt, daß der von ihm ohne Genehmigung gehaltene Hund auf Anordnung des BKdten erschossen wurde. Dieser Sachverhalt wurde der zuständigen Staatsanwaltschaft zur strafrechtlichen Beurteilung übermittelt. Auch hier wurde kein Grund für eine strafrechtliche Maßnahme gefunden. Der betr. BKdt wurde unter Berücksichtigung seiner sonst hervorragenden Dienstleistung von den zuständigen Vorgesetzten lediglich belehrt.
3. Ein Soldat führte darüber Beschwerde, daß sein Kdt entgegen der Verpflichtung gem. § 84 der Strafprozeßordnung 1964 nach Meldung eines aufgebrochenen Spindes und Fehlens militärischer Ausrüstungs- und Bekleidungsgegenstände die erforderliche strafrechtliche Anzeige unterlassen habe. Die zuständige Staatsanwaltschaft hat auch in diesem Falle

- 13 -

keinen Grund für eine strafrechtliche Verfolgung gesehen. Der Anlaß wurde zu einer allgemeinen und den Beschwerdebezogenen im besonderen betr. eingehenden Belehrung genommen.

In 26 Fällen lag kein Verschulden eines Vorgesetzten vor, sondern beruhte die Berechtigung der Beschwerden auf organisatorische Mängeln, zum Teil (15 Fälle) auf Mängeln der Unterbringung, deren sofortige Behebung aus finanziellen Gründen nicht möglich war.

- 14 -

IV. ALLGEMEINE EMPFEHLUNGEN

Im Jahre 1980 hat die Kommission neben den konkreten Empfehlungen insgesamt 4 allgemeine Empfehlungen (Anregungen) beschlossen:

1. In einem von der Beschwerdekommision behandelten Falle wurde ein vorläufig festgenommener Soldat wegen Unterlassung der vorgeschriebenen Meldung an den Disz-Vorgesetzten 48 Stunden in Haft gehalten, obwohl er sich bei seiner unmittelbar nach der Festnahme vorgenommenen Vorführung beim OvT nach dessen Aussage ruhig und korrekt verhielt.

Dieser Fall veranlaßte die Beschwerdekommision sich mit der Frage der vorläufigen Festnahme näher zu befassen und ist dabei zu folgendem Ergebnis gelangt:

Nach § 12 a Abs. 1 HDG ist eine vorläufige Festnahme nur dann zulässig, wenn diese Maßnahme zur Aufrechterhaltung der militärischen Zucht und Ordnung zwingend erforderlich ist. Aus dieser Bestimmung ist nach Auffassung der Beschwerdekommision auch abzuleiten, daß die mit der Festnahme verbundene Freiheitsbeschränkung nur so lange andauern soll, als die angeführte zwingende Notwendigkeit besteht, daß der Festgenommene also bei Nichtbestehen oder Entfall der Notwendigkeit (nach allfälliger Feststellung der Unterlagen für ein Disziplinarverfahren) unverzüglich freizulassen ist.

Die Beendigung der vorläufigen Festnahme ist im § 12 a

- 15 -

Abs. 2 HDG in der Form geregelt, daß der Disziplinarvorgesetzte binnen 48 Stunden nach der Festnahme den Heeresangehörigen entweder freizulassen oder der zur weiteren Verfolgung berufenen Behörde zu überstellen hat.

Diese Bestimmung wird von den militärischen Dienststellen im Zusammenhang mit § 12 a Abs. 2 letzter Satz HDG so ausgelegt, daß innerhalb von 48 Stunden nach der Festnahme niemand anderer als der Disziplinarvorgesetzte die Möglichkeit hat, den Festgenommenen freizugeben.

Im Sinne dieser Auslegung muß die Anhaltung bis zum Einlangen der Entscheidung des Disziplinarvorgesetzten bzw. bis zum Ablauf der 48 Stunden selbst dann aufrechterhalten werden, wenn von Anfang an klar ist, daß die Festnahme - etwa von einem übereifrigen oder von einem verärgerten untergeordnetem Organ - ohne Vorliegen der vom Gesetz geforderten zwingenden Notwendigkeit vorgenommen wurde.

Da nach Auffassung der Beschwerdekommision der durch eine ungerechtfertigte Festnahme eingetretene gesetzwidrige Zustand so rasch als möglich zu beheben ist und es oft, insbesondere an Wochenenden, gar nicht möglich ist, eine sofortige Entscheidung des Disziplinarvorgesetzten zu erreichen, wurde angeregt, nötigenfalls durch Novellierung des HDG zu bewirken, daß in Hinkunft ein jederzeit zur Verfügung stehender Vorgesetzter (OvT oder journaldienstversehender Offizier) verpflichtet oder wenigstens berechtigt wird, die Gründe der Festnahme zu prüfen und den Festgenommenen freizulassen, wenn es feststeht, daß die vom Gesetz geforderte zwingende Notwendigkeit nicht oder nicht mehr gegeben ist.

Nach Mitteilung der zuständigen Sektion des BMLV wird die aufgezeigte Problematik bei der in Vorbereitung befindlichen Neu-

- 16 -

regelung einschlägiger gesetzlicher Bestimmungen behandelt werden.

2. Aus einer Beschwerde ergab sich, daß Unterkünfte trotz strengem Kälteeinbruch nicht geheizt wurden und es trotz Urgenz der militärischen Vorgesetzten mehr als einen Monat dauerte, bis von der BGV II die Ursache der Nichtbeheizung (versehentlich abgesperartes Ventil) festgestellt und behoben wurde.

Die Beschwerdekommision hat empfohlen, beim BMB dahin zu wirken, daß die BGV II in Hinkunft insbesondere Mängel, durch die eine gesundheitliche Schädigung von Heeresangehörigen bestehen könnte, unverzüglich beheben läßt.

3. Bei Beschwerden über eine unzumutbare Unterbringung von Truppenteilen, die für längerdauernde Übungen (2 bis 3 Wochen) auf den TÜPl ALLENTSTEIG verlegt waren, sah sich die Beschwerdekommision entsprechend der Stellungnahme des BMLV genötigt, die Berechtigung der Beschwerden anzuerkennen, ohne eine Behebung der beanstandeten Mängel wenigstens für die Zukunft in Aussicht stellen zu können.

Das Unbefriedigende einer solchen Beschwerdeerledigung hat die Beschwerdekommision zu einer Besichtigung der dzt. Unterbringungsmöglichkeiten unter Teilnahme des zuständigen Militärkommandanten und des Kommandanten des TÜPl veranlaßt, bei der festgestellt wurde:

1. Die fünf bereits errichteten Unterkunftsgebäude (Fassungsvermögen ca. 1000 Mann), die für übende Truppen bestimmt waren, können nicht im vollen Umfang genützt werden, weil

- 17 -

in ihnen dzt. noch die Übungsplatzkompanie und Teile des HORNER Landwehrstammregimentes ständig und Teile der Militärakademie vorübergehend untergebracht sind. Unterkünfte für die Übungsplatzkompanie und für die Teile des Landwehrstammregimentes sind in Bau.

2. Die Anlaß zu den Beschwerden gebenden "Biwak's", die szt. zur kurzen Benützung durch umliegende Truppenteile eingerichtet wurden und für längerdauernde Benützung nur eine unzureichende Notlösung darstellten, sind inzwischen wegen ihres schlechten Zustandes auf Befehl des Militärkommandanten geschlossen worden.
3. Auch die Unterbringung in Gasthaussälen oder in Zelten für längere Dauer ist - abgesehen von den Kosten der Gasthausunterbringung - unbefriedigend.

Aufgrund dieser Feststellungen ist die Beschwerdekommision zur Überzeugung gelangt, daß die dringend notwendige Lösung der Unterbringungsfrage nur durch planmäßiges Vorgehen, allerdings auch unter Aufbringung erheblicher Mittel erreicht werden kann.

In diesem Sinne wurde in einer allgemeinen Empfehlung angeregt:

1. Die bestehenden fünf Unterkunftsgebäude sollen für die übenden Truppen freigemacht werden, was eine möglichst sofortige Fertigstellung der in Bau befindlichen Gebäude für die Übungsplatzkompanie und in HORN für die Teile des Landwehrstammregimentes zur Voraussetzung hat.
2. Zusätzlich zu den fünf Gebäuden sollen unverzüglich fünf weitere Gebäude für die übenden Truppen errichtet

- 18 -

werden, wodurch eine entsprechende Unterbringung einer ganzen Brigade (ca. 2000 Mann) während einer Übungszeit von ca. 2 bis 3 Wochen gesichert wäre.

3. Die im Konzept des BMB vorgesehene Ergänzung auf insgesamt 15 Unterkunftsgebäude soll anschließend in Angriff genommen werden.
4. Die Biwak's sollen nach Behebung der eingetretenen Schäden wieder ausschließlich den umliegenden Truppenkörpern für kurzdauernde Übungen zur Verfügung gestellt werden.

Zur Begründung dieser Anregung hat die Beschwerdekommision ausgeführt:

"Durch die angeregten Maßnahmen soll, abgesehen von einer optimalen Ausnützung des - auch international gesehen - ausgezeichneten Truppenübungsplatzes ALLENTSTEIG, erreicht werden, daß sich die übenden Soldaten in den Unterkünften wohlfühlen können, was im Hinblick auf ihr persönliches Verhalten und ihre Einstellung zum Bundesheer besonders wünschenswert ist.

Die Maßnahmen werden auch als geeignet erachtet, das Verständnis für das Bundesheer und den Ruf der Fürsorglichkeit seiner Führung in der Öffentlichkeit zu fördern.

Schließlich ist die Beschwerdekommision der Auffassung, daß durch die angeregten Bauvorhaben und die hierfür zu schaffenden Arbeitsplätze der durch die abseitige Lage benachteiligten weiteren Umgebung von ALLENTSTEIG eine wertvolle wirtschaftliche Hilfe geboten werden könnte."

- 19 -

Die allgemeine Empfehlung wurde nicht nur an den Bundesminister für Landesverteidigung, sondern auch an den Bundesminister für Bauten und Technik sowie an den Bundesminister für Finanzen und an die Obmänner der Parlamentklub's der drei im Hauptausschuß des Nationalrates vertretenen Parteien geleitet.

Nachdem sich die Beschwerdekommision mit dieser Angelegenheit in der Folge in mehreren Sitzungen befaßt hat, zu deren einer auch ein Vertreter der zuständigen Abteilung des BMLV zugezogen wurde, wurde in der Sitzung vom 7.11.1980 ein Schreiben des Bundesministers für Landesverteidigung über den geplanten Ausbau des TÜPl ALLENTSTEIG, der aufgrund zur Verfügung stehender Budgetmittel wenigstens annähernd den Anregungen der Beschwerdekommision entsprach, zur Kenntnis genommen.

4. Aus Anlaß der Beschwerde eines Soldatenvertreters wegen Schließung des Soldatenheimes hat sich ergeben, daß die Schließung dadurch unvermeidlich geworden ist, daß nach dem einschlägigen Erlaß des BMLV vom 22.11.1979, Zl. 50.160/35-4.7/78, eine Verpflichtung zur Übernahme der Leitung eines Soldatenheimes nur für hauptamtliche Tätigkeit, für nebenamtliche Tätigkeit jedoch der Grundsatz der Freiwilligkeit besteht und sich im konkreten Falle kein in Betracht kommender Soldat bereitgefunden hat, die nebenamtliche Leitung des Soldatenheimes zu übernehmen. Die Beschwerdekommision hat daher empfohlen zu prüfen, ob der Grundsatz der Freiwilligkeit für die Übernahme der Tätigkeit eines nebenamtlichen Soldatenheimleiters aufrechterhalten werden muß, da es nach Auffassung der Beschwerdekommision wünschenswert wäre, auch in kleineren Kasernen einen geeigneten

- 20 -

Unteroffizier mit der Übernahme der Geschäfte des Soldatenheimleiters - allenfalls unter Zuerkennung von Überstundenentschädigungen beauftragen zu können.

Dazu hat das BMLV mitgeteilt, daß beim Übergang vom Pachtkantinentensystem zum Soldatenheimsystem mit dem Zentralauschuß der Personalvertretung vereinbart wurde, daß die Heranziehung von Kaderpersonal zur Tätigkeit als Soldatenheimleiter nur auf freiwilliger Basis erfolgen werde. Aufgrund der Empfehlung der Beschwerdekommision wurde an den Zentralauschuß herangetreten, der jedoch erklärte, daß er keine Gründe sähe von dieser Vereinbarung abzugehen. Weiters wurde mitgeteilt, daß durch die schrittweise Schaffung von systemisierten Dienstposten - allerdings nur in einer bestimmten Anzahl von größeren Kasernen - die Frage der Freiwilligkeit etwas an Bedeutung verliert.

Neben den angeführten allgemeinen Empfehlungen ist hervorzuheben, daß in zwei Fällen Anregungen, die sich aus der Behandlung von Beschwerden ergaben, in kurzem Wege Rechnung getragen wurde:

So hat der Bundesminister auf Anregung der Beschwerdekommision einen Erlaß kurzfristig aufgehoben, der die Erhebung einer Gebühr für die Stromentnahme beim Betrieb privater Rundfunkempfänger in den Unterkünften angeordnet hatte.

In einem zweiten Falle wurde nach einer Besprechung des Vorsitzenden der Beschwerdekommision mit Vertretern des Armeekommandos, der Rechtsabteilung A und der Personalabteilung A ein Erlaß, der praktisch jeden Zeitausgleich für Mehrleistungen von Einjährig-Freiwilligen ausschloß, dahin

- 21 -

abgeändert, daß den Einjährig-Freiwilligen für Mehrleistungen, die sich in der Zeit ihrer Truppenverwendung aus ihrer Heranziehung als Ausbilder ergeben, Zeitausgleich zu gewähren ist.

- 22 -

V. Die Tätigkeit der Beschwerdekommision aufgrund
des § 29 Abs. 8 des Wehrgesetzes 1978

Drei vorliegende Anträge auf Einholung einer Stellungnahme der Beschwerdekommision wurden in den Sitzungen vom 24.6., 29.7. und 11.9.1980 anschließend an die Behandlung von ao. Beschwerden erledigt.

Nachdem in einem Falle der mit der Auswahl des Wehrpflichtigen befaßte Offizier angehört worden war und der Berufungswerber von der ihm angebotenen Möglichkeit einer Anhörung keinen Gebrauch gemacht hatte und in einem zweiten Falle dem Berufungswerber die Möglichkeit gegeben worden war, schriftlich die Ausführungen der Berufung zu ergänzen, wurde in beiden Fällen beschlossen, gegen die geplante Ablehnung der Berufungen keine Einwendungen zu erheben, jedoch empfohlen, im konkreten Anlaßfall nötigenfalls von der Möglichkeit einer Befreiung von einzelnen Kaderübungen gem. § 37 des Wehrgesetzes 1978 Gebrauch zu machen.

Die Vorbereitungen zur Stellungnahme zur dritten Berufung waren am 31.12.1980 noch nicht beendet.

24. Feber 1981
Für die Beschwerdekommision
Dr. Viktor HACKL

1 Anhang

A N H A N G
=====

- 23 -

Statistik

1. Übersicht über die im Jahre 1980 eingebrachten 196 Beschwerden gegliedert nach Sachgruppen und Personenkreisen. (Siehe Seite 28 und 29)

Personenkreis	S a c h g r u p p e n					Summe
	I	II	III	IV	V	
Offiziere	8	-	4	10	1	23
Unteroffiziere	16	5	9	16	18	64
zvS Chargen	1	-	2	-	3	6
Wehrpflichtige des oPD und aoPD	13	13	5	17	24	72
Wehrpflichtige d.Res, die den Grundwehrdienst bereits abge- leistet haben	9	9	4	3	-	25
Sonstige Be- schwerdeberech- tigte	-	-	-	-	-	-
Nichtberechtigte Personen	-	3	-	-	-	3
Anonyme	1	-	1	-	1	3
Summe	58	30	25	46	47	196

- 24 -

2. Übersicht über die Erledigung der 171 Beschwerden
in den einzelnen Sitzungen

Sit- zung	A r t d e r E r l e d i g u n g					Summe
	zur Gänze berechtigt	teilweise berechtigt	nicht be- rechtigt	zurückge- wiesen	Verfahren eingestellt wegen Zu- rückziehung	
156.	6	-	4	1	-	11
157.	8	2	3	4	6	23
158.	-	5	-	1	1	7
159.	8	6	7	4	3	28
160.	1	1	5	3	3	13
161.	3	3	6	5	2	19
162.	7	2	4	2	2	17
163.	1	1	5	4	3	14
164.	3	1	-	2	5	11
165.	1	-	3	4	-	8
166.	2	11	4	3	-	20
	40	32	41	33	25	171

- 25 -

3. Übersicht über die im Kalenderjahr 1980 erledigten
Beschwerden gegliedert nach Sachgruppen (siehe Seite 28)
und Personenkreise

Personenkreis	S a c h g r u p p e n					Summe
	I	II	III	IV	V	
Offiziere	5	-	4	9	2	20
Unteroffiziere	14	4	9	11	4	42
zvS Chargen	-	-	2	-	2	4
Wehrpflichtige des oPD und aoPD	15	18	3	19	24	79
Wehrpflichtige dRes, die den Grundwehrdienst bereits abge- leistet haben	7	5	4	4	-	20
Sonstige Be- schwerdeberech- tigte	-	-	-	-	-	-
Nichtberechtig- te Personen	-	2	1	-	1	4
Anonyme	1	-	-	-	1	2
	42	29	23	43	34	171

- 26 -

4. Übersicht über die im Kalenderjahr 1980 erledigten Beschwerden gegliedert nach Art der Erledigung und Personenkreisen.

Personenkreis	A r t d e r E r l e d i g u n g					Summe
	B	TB	KB	ZW	ZG	
Offiziere	-	10	4	4	2	20
Unteroffiziere	9	6	11	11	5	42
zvS Chargen	4	-	-	-	-	4
Wehrpflichtige des oPD und aoPD	27	12	20	9	11	79
Wehrpflichtige dRes, die den Grundwehrdienst bereits abge- leistet haben	-	4	6	3	7	20
Sonstige Beschwer- de berechnigte	-	-	-	-	-	-
Nichtberechnigte Personen	-	-	-	4	-	4
Anonyme	-	-	-	2	-	2
Summe	40	32	41	33	25	171

Legende:

B = Berechnigung

TB = teilweise Berechnigung

KB = keine Berechnigung

ZG = zurückgezogene Beschwerden

ZW = zurückgewiesene Beschwerden

- 27 -

5. Übersicht über die am 31. Dezember 1980 noch in
Bearbeitung befindlichen 58 Beschwerden

Personenkreis	S a c h g r u p p e n					S u m m e
	I	II	III	IV	V	
Offiziere	3	-	-	-	-	3
Unteroffiziere	5	1	1	8	17	32
zvS Chargen	-	-	1	-	1	2
Wehrpflichtige des oPD und aoPD	4	-	1	1	5	11
Wehrpflichtige dRes, die den Grundwehrdienst bereits abge- leistet haben	4	4	1	-	-	9
Sonstige Be- schwerdeberech- tigte	-	-	-	-	-	-
Nichtberechtig- te	-	-	-	-	-	-
Anonyme	-	-	1	-	-	1
Summe	16	5	5	9	23	58

- 28 -

6. Einteilung der Beschwerden in Sachgruppen

Um die häufigsten Beschwerdegründe zusammenzufassen wurde folgende Einteilung in Sachgruppen vorgenommen:

Sachgruppe I: Fehlerhaftes Verhalten Vorgesetzter und Ranghöherer

Mißbrauch der Dienststellung, erzieherisch nicht gerechtfertigte Ausbildungsmethoden bzw. Maßnahmen, Beleidigungen und sonstige Ungehörigkeiten gegenüber Untergebenen und Rangniedereren, fehlerhaftes Verhalten bei Eingaben, Überschreitung von disziplinarrechtlichen Befugnissen, Verletzung von Verfahrensvorschriften, Vernachlässigung der Ob-
sorgepflicht, nicht wohlwollende, nicht fürsorgliche und ungerechte Verhaltensweisen, psychologisch unrichtiges Verhalten, Eingriffe in dienstliche Befugnisse u. dgl.

Sachgruppe II: Angelegenheiten der Ausbildung und des Dienstbetriebes:

Militärische Laufbahn, militärische Führerscheine und sonstige Prüfungen, Präsenzdienstangelegenheiten (Einberufung, Aufschiebung, Entlassung), Wachdienst, Ausgang und Dienstfreistellung, sonstige Ausbildungsangelegenheiten.

- 29 -

Sachgruppe III: Personalangelegenheiten

Allgemeine Personalangelegenheiten, insbesondere Benachteiligungen bei Beförderungen, Überstellung in andere Verwendungsgruppen, Dienstpostenbewertung, Versetzungen, Dienstbeschreibungen und Dienstbeurteilungen, Urlaub und Karenzurlaub, Dienstzuteilungen und dgl.

Sachgruppe IV: Versorgungsangelegenheiten:

Unzulänglichkeiten in der Verpflegung, verspätete Auszahlung von Bezügen, Gehältern und sonstigen Nebengebühren, mangelnde ärztliche Betreuung, Mängel in der Bekleidung, Unzukömmlichkeiten bei Vergütung von Fahrtkosten und Auszahlung des Familienunterhaltes.

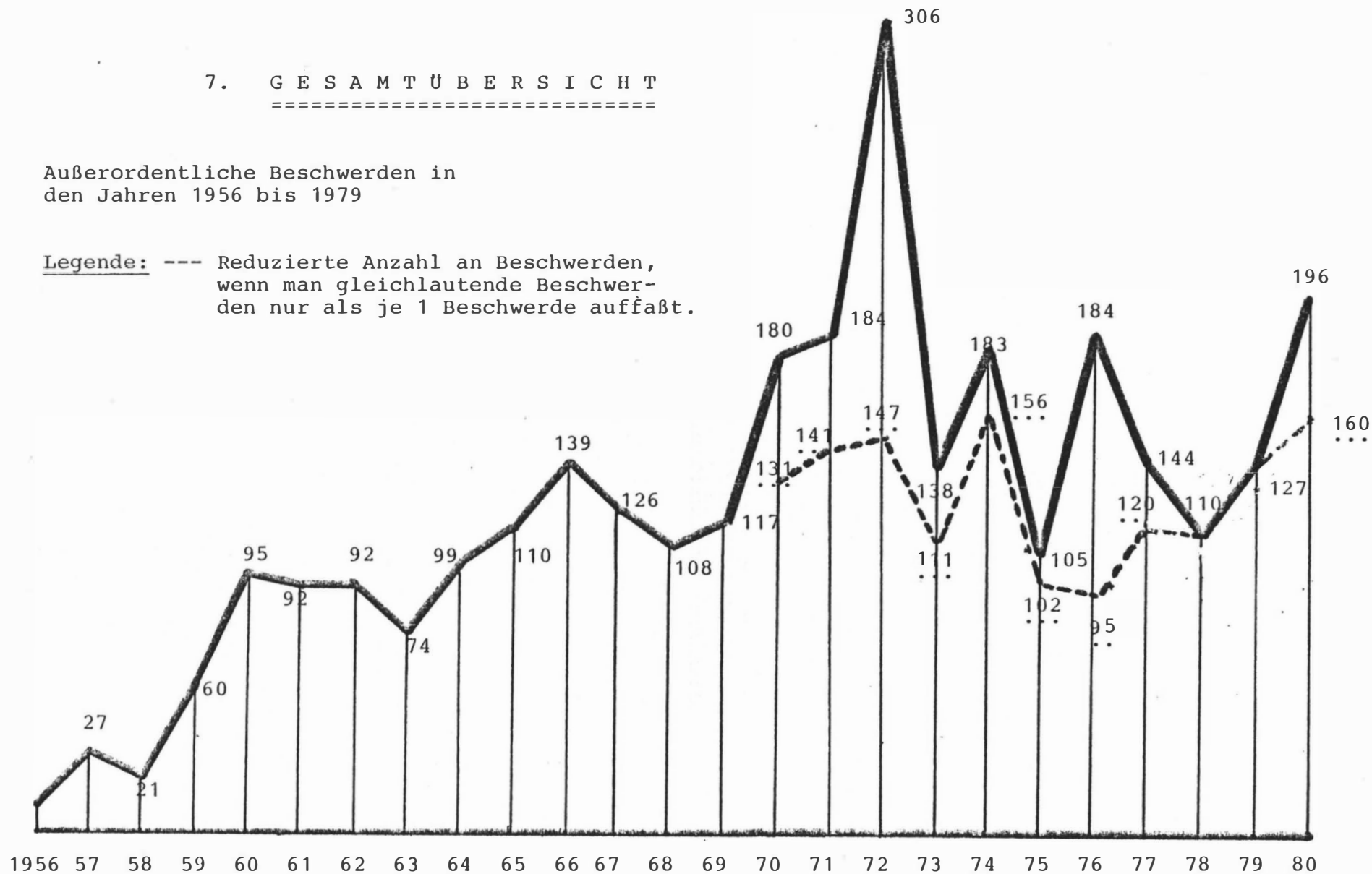
Sachgruppe V: Sonstiges:

Mängel an militärischen Objekten, Bauwesen, Wohnungsvergaben, Kantinenangelegenheiten, Soldatenvertretungsangelegenheiten und dgl.

7. G E S A M T Ü B E R S I C H T =====

Außerordentliche Beschwerden in
den Jahren 1956 bis 1979

Legende: --- Reduzierte Anzahl an Beschwerden,
wenn man gleichlautende Beschwer-
den nur als je 1 Beschwerde auffaßt.

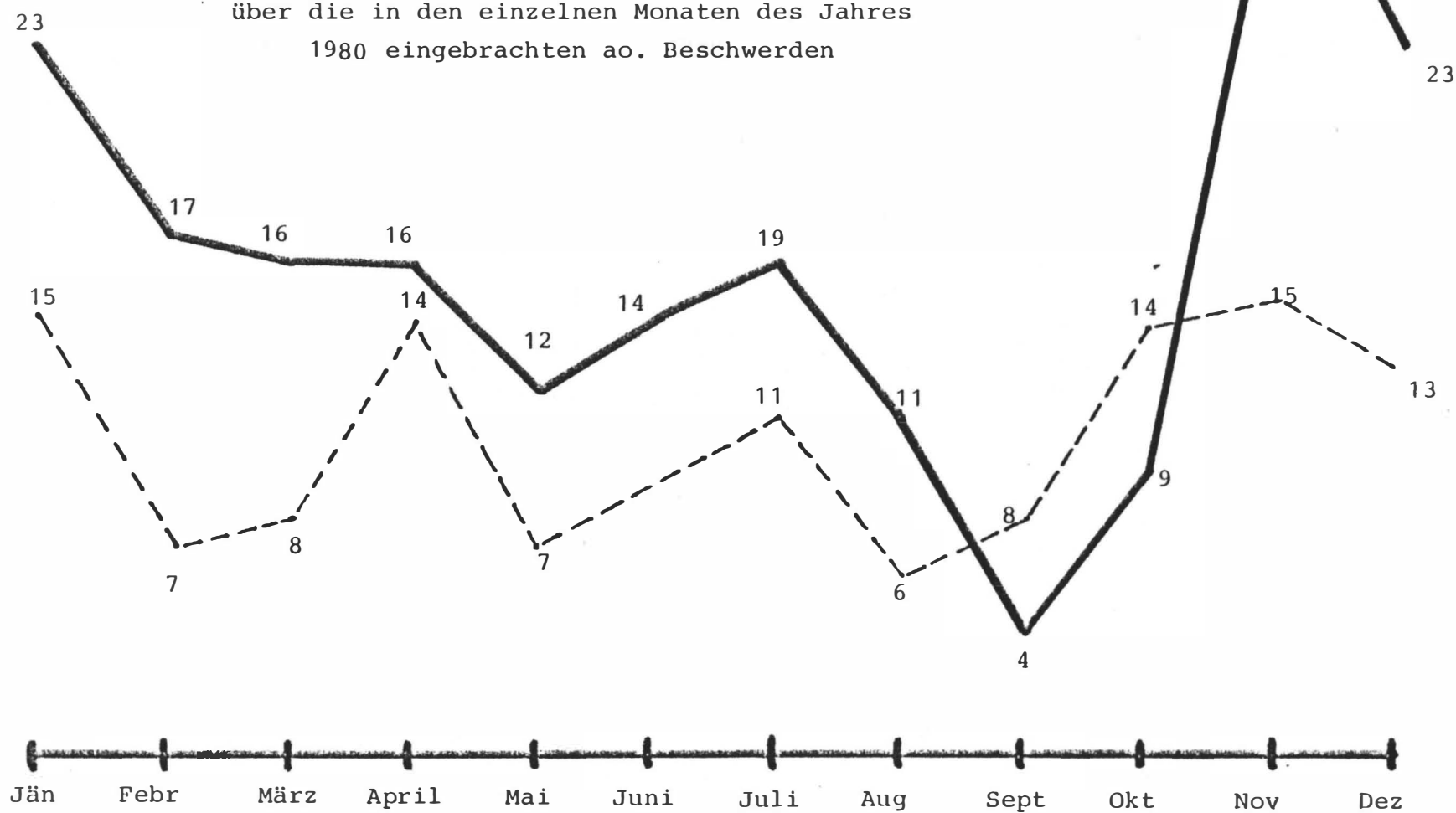


- 30 -

8. ÜBERSICHT

=====

über die in den einzelnen Monaten des Jahres
1980 eingebrachten ao. Beschwerden

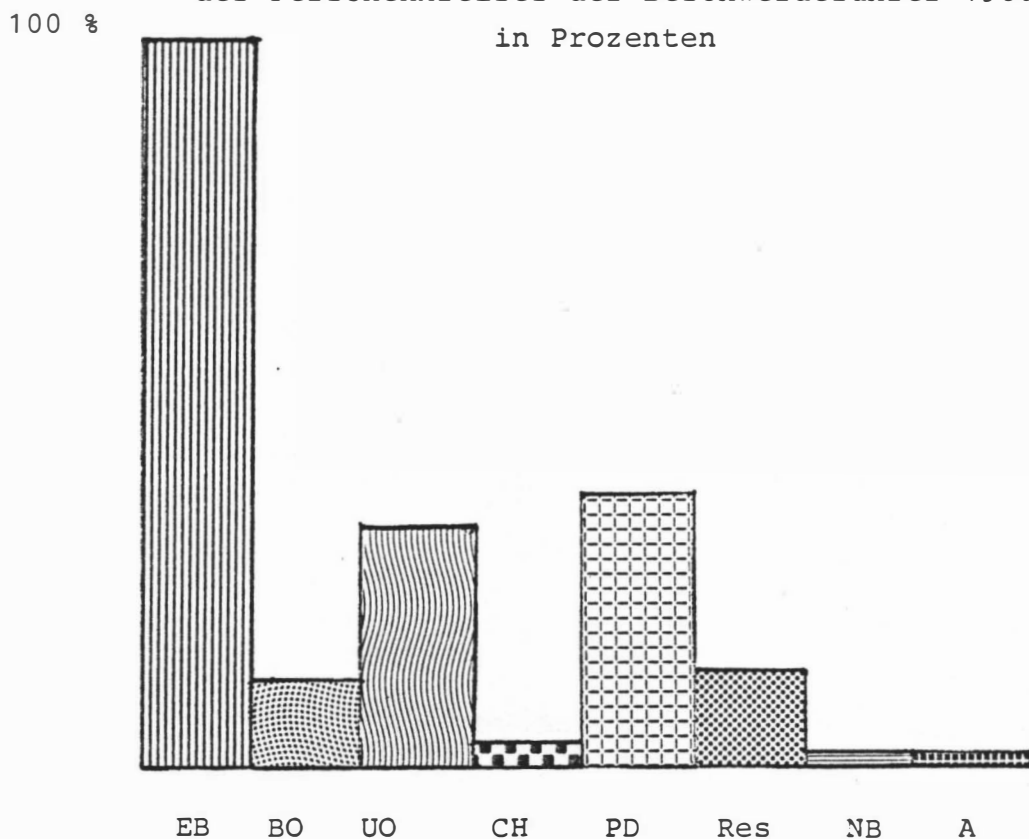


Legende: --- 1979
— 1980

- 32 -

9. Darstellung

des Personenkreises der Beschwerdeführer 1980
in Prozenten

Legende:

EB	-	Eingebrachte Beschwerden	100,0 % (196)
BO	-	Offiziere	11,7 % (23)
UO	-	Unteroffiziere (Beamte u. VB in UO-Funktion, zVS UO)	32,7 % (64)
CH	-	zVS Chargen	3,0 % (6)
PD	-	Wehrpflichtige des ordentlichen oder außerordentlichen Präsenzdienstes	36,7 % (72)
Res	-	Wehrpflichtige der Reserve, die den Grundwehrdienst abgeleistet haben	12,7 % (25)
NB	-	Nichtberechtigte Beschwerdeführer	1,6 % (3)
A	-	Anonym	1,6 % (3)

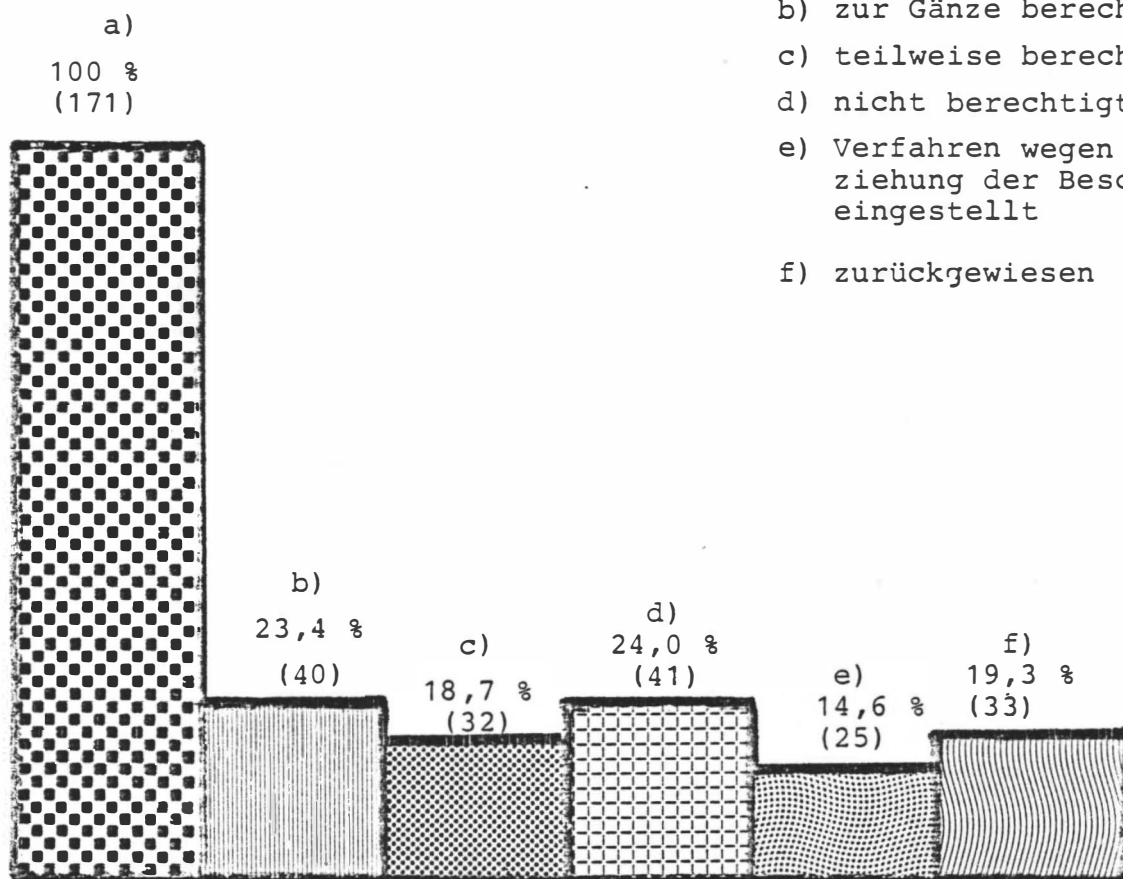
- 33 -

10. ÜBERSICHT

=====

über die Art der Erledigung der
Beschwerden

- Legende:
- a) Anzahl der erledigten Beschwerden
 - b) zur Gänze berechtigt
 - c) teilweise berechtigt
 - d) nicht berechtigt
 - e) Verfahren wegen Zurückziehung der Beschwerde eingestellt
 - f) zurückgewiesen



Bemerkung: Die in den Klammern () befindlichen Zahlen zeigen die Anzahl der Beschwerdeführer